



BVwG

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich



© Harald A. Jahn

HAUSORDNUNG

Stand 01.09.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeines	3
§ 1 Kenntnisnahme und Akzeptanz der Hausordnung	3
§ 2 Hausrecht	3
§ 3 Betreten und Verlassen des Gerichtsgebäudes	3
§ 4 Öffentlicher und nichtöffentlicher Bereich	3
2. Abschnitt: Sicherheit im Gerichtsgebäude	4
§ 5 Anwendung des Gerichtsorganisationsgesetzes	4
§ 6 Verbot der Mitnahme von Waffen in das Gerichtsgebäude	4
§ 7 Ausnahmen vom Mitnahmeverbot von Waffen	4
§ 8 Sicherheitskontrolle	5
§ 9 Ausnahmen von der Sicherheitskontrolle	5
§ 10 Fotografier- und Filmverbot sowie ein Verbot von Video- und Audioaufzeichnungen	5
§ 11 Rauchverbot	6
§ 12 Weitere Sicherheitsvorkehrungen	6
3. Abschnitt: Sonstiges	6
§ 13 Sonstige Anordnungen	6
§ 14 Mitnahme von Tieren	7
§ 15 Herstellung von Kopien	7
§ 16 Verwahrung vergessener oder abgenommener Gegenstände	7
§ 17 Aufstellung und Nutzung von elektronischen Geräten	7
§ 18 Außenstellen	7
§ 19 Inkrafttreten	8

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Kenntnisnahme und Akzeptanz der Hausordnung

(1) Sämtliche Personen, die das Bundesverwaltungsgericht (der in der Folge verwendete Begriff „Gerichtsgebäude“ umfasst gleichermaßen alle Amtsgebäude in Wien, Graz, Innsbruck und Linz) betreten, unterliegen der nachstehenden Hausordnung. Sie nehmen damit zur Kenntnis, dass zur Durchsetzung der Hausordnung Personen- und Sachenkontrollen möglich sind, verpflichten sich, sich entsprechend der Brandschutzordnung zu verhalten und nehmen zur Kenntnis, dass die – diesbezüglich besonders gekennzeichneten – Eingangsbereiche oder öffentlichen Bereiche des Gerichtsgebäudes unter Videoüberwachung stehen.

(2) Bei Missachtung der Hausordnung kann der Zutritt verweigert, die Person des Gebäudes verwiesen und/oder allenfalls ein Hausverbot (siehe § 11 Abs. 1 lit. b) verhängt werden.

§ 2 Hausrecht

Das Hausrecht am Sitz in Wien wird vom: von der Präsidenten:Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts ausgeübt.

In allen anderen Amtsgebäuden wird das Hausrecht von den nach der Geschäftseinteilung zuständigen Richter:innen bzw. in den Außenstellen von den Außenstellenleiter:innen, in dessen: deren Abwesenheit von den Stellvertreter:innen und in dessen: deren Abwesenheit von anderen in der Außenstelle tätigen und mit der Vertretung betrauten Richter:innen für den: die Präsidenten:Präsidentin ausgeübt, wobei der: die Präsident:in über besondere Vorkommnisse zu informieren ist.

§ 3 Betreten und Verlassen des Gerichtsgebäudes

(1) Personaleingänge sind nur von Bediensteten des Gerichts zu benutzen. Externe Personen betreten und verlassen das Gerichtsgebäude ausschließlich durch den Haupteingang, außer es ist anderes gekennzeichnet. Der Aufenthalt im Gebäude ist nur in einer Kleidung gestattet, die dem Ernst und der Würde der Rechtsprechung angemessen ist.

(2) Der: Die Präsident:in kann aus dringendem Anlass eine spezifische oder allgemeine Zugangsbeschränkung zu bestimmten Zeiten und/oder zu bestimmten Bereichen des Gerichtsgebäudes (siehe § 1 Abs. 1 erster Halbsatz) anordnen.

§ 4 Öffentlicher und nichtöffentlicher Bereich

(1) Der Verkehr mit Parteien, Parteienvertreter:innen sowie sonstigen an Verfahren beteiligten Personen hat ausschließlich in den öffentlichen Bereichen (Abs. 2) zu erfolgen.

(2) Die öffentlichen Bereiche des Bundesverwaltungsgerichts sind der „Info-Point“ am Sitz in Wien, sämtliche Verhandlungssäle sowie jene Bereiche, die notwendigerweise zur Erreichung der

Verhandlungssäle und des „Info-Points“ betreten werden müssen, samt den dort befindlichen Sanitäreinrichtungen und Wartebereichen.

(3) Alle nicht in Abs. 2 bezeichneten Bereiche sind nichtöffentlich. Dazu gehören insbesondere jene Bereiche, die nur nach Passieren einer Türe, die mit einem elektronischen Schloss gesichert ist, erreicht werden können.

(4) Den Mitarbeiter:innen ist die Mitnahme von Besucher:innen in nichtöffentliche Bereiche (Abs. 3) gestattet (vgl. jedoch § 3 Abs 1), sie haben für die begleitete Abholung des:der Besuchers:Besucherin und das begleitete Verlassen des nichtöffentlichen Bereiches durch den:die Besucher:in Sorge zu tragen.

(5) Amtsräume sind beim Verlassen zu versperren, wenn sich kein:e weitere:r Mitarbeiter:in darin befindet.

2. Abschnitt: Sicherheit im Gerichtsgebäude

§ 5 Anwendung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Gemäß § 3 Abs. 5 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) sind die §§ 1 bis 14 und 15a bis 16 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) sinngemäß anzuwenden. Die Bediensteten des vom:von der Präsidenten:Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts beauftragten Sicherheitsunternehmens sind Kontrollorgane im Sinne des § 3 Abs. 1 GOG.

§ 6 Verbot der Mitnahme von Waffen in das Gerichtsgebäude

(1) Es ist untersagt, Waffen jeglicher Art (insbesondere Schuss-, Schlag- und Stichwaffen) einschließlich Sachen oder Stoffe, die Menschen oder das Gebäude gefährden könnten, in das Gerichtsgebäude mitzubringen. Als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen (vgl. § 1 Abs. 1 GOG).

(2) Gegenstände, denen die Eignung als Waffe zukommt, sind auch im Falle bestehender Berechtigung, sie zu führen, bei Betreten des Gerichtsgebäudes nach diesbezüglicher Unterrichtung des Kontrollorgans selbstständig in eine versperrbare Box zu legen, welche sodann vom Kontrollorgan in einem hierfür vorgesehenen Schließfach zu verwahren ist. Beim Verlassen des Gerichtsgebäudes ist bzw. sind der/die betreffende/n Gegenstand/Gegenstände gegen Vorlage der über die Hinterlegung ausgestellten Bestätigung der versperrbaren Box wieder selbstständig zu entnehmen, sofern nicht der Verdacht eines Verstoßes gegen Bestimmungen des Waffengesetzes (z.B. Führen verbotener Waffen) vorliegt; diesfalls wird Anzeige erstattet.

§ 7 Ausnahmen vom Mitnahmeverbot von Waffen

Von dem Verbot gemäß § 6 sind Personen ausgenommen, die aufgrund und in Ausübung ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind, sowie Personen, die aufgrund eines richterlichen Auftrages eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzubringen haben oder die über eine entsprechende Ausnahmegewilligung verfügen.

§ 8 Sicherheitskontrolle

(1) Personen, die das Gerichtsgebäude betreten oder sich im Gebäude aufhalten, haben sich auf Aufforderung eines Kontrollorgans einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe iSd § 1 Abs. 1 GOG bei sich haben (Sicherheitskontrolle).

(2) Zur Sicherstellung der Einhaltung des Verbotes der Mitnahme von Waffen können im gesamten Gerichtsgebäude bei Verdacht des Verstoßes jederzeit Sicherheitskontrollen unter Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Tor- und Handsonden, einschließlich der händischen Durchsuchung der Kleidung durchgeführt werden. Über Verlangen sind die mitgeführten Gegenstände vorzuweisen. Den Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten; die Legitimation zur Mitnahme einer Waffe (richterlicher Auftrag, Bescheid) ist unaufgefordert vorzuweisen.

(3) Wer sich weigert, sich einer Sicherheitskontrolle oder in der Hausordnung vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen zu unterziehen oder eine Waffe zu verwahren bzw. die versperrbare Box zu übergeben, und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist grundsätzlich als unentschuldigt säumig anzusehen (§§ 7, 16 Abs 5 GOG).

§ 9 Ausnahmen von der Sicherheitskontrolle

Von der Sicherheitskontrolle ausgenommen sind Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Angehörige der Justizwache in Ausübung ihres Dienstes sowie die in § 4 Abs. 1 GOG genannten Personengruppen.

§ 10 Fotografier- und Filmverbot sowie ein Verbot von Video- und Audioaufzeichnungen

(1) Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film-, Foto und Audioaufnahmen von Verhandlungen sind unzulässig, soweit diese nicht zur Protokollierung einer Verhandlung notwendig sind. In den Verhandlungssälen sind sämtliche Mobiltelefone aus- bzw. stummzuschalten. Die dem:der Vorsitzenden einer Verhandlung zukommenden Befugnisse der Sitzungspolizei werden dadurch nicht berührt.

(2) Im öffentlichen Bereich des Gerichtsgebäudes bestehen ein generelles Fotografier- und Filmverbot sowie ein Verbot von Video- und Audioaufzeichnungen.

(3) Im nichtöffentlichen Bereich des Gerichtsgebäudes bestehen ein Fotografier- und Filmverbot sowie ein Verbot von Video- und Audioaufzeichnungen, soweit nicht alle betroffenen Personen ausdrücklich mit der jeweiligen Aufnahme einverstanden sind; das Aufzeichnen von dienstlichen Gesprächen oder Ablichten von Verfahrensakten oder anderen Geschäftsstücken ist nur zulässig, soweit dies für dienstliche Zwecke notwendig ist, sowie im Rahmen bewilligter Akteneinsicht.

(4) Außerhalb von Verhandlungen können Ausnahmen von den Verboten der Abs. 2 und 3 vom:von der Präsidenten:Präsidentin erteilt werden; ein entsprechender Auftrag zur Dokumentation relevanter Ereignisse im Gerichtsgebäude an Mitarbeiter:innen des Bundesverwaltungsgerichts gilt als eine solche Bewilligung, auch wenn dieser Auftrag durch einen Zwischenvorgesetzten erfolgt.

§ 11 Rauchverbot

Das Rauchen von Tabakerzeugnissen gemäß § 1 Z 1 des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetzes (TNRSG) sowie von verwandten Erzeugnissen gemäß § 1 Z 1e TNRSG (z.B. elektronische Zigarette) und Wasserpfeifen ist verboten (vgl. §§ 12 und 13 TNRSG).

§ 12 Weitere Sicherheitsvorkehrungen

(1) Aus besonderem Anlass können weitergehende Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden, wie insbesondere:

- a) Durchführung von Personen- und Sachenkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden oder durch andere Kontrollorgane im gesamten Gerichtsgebäude, soweit dadurch nicht die dem:der Vorsitzenden einer Verhandlung während und am Ort der Verhandlung zukommende Sitzungspolizei beschränkt wird;
- b) Verbot des Zugangs bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude bzw. Verfügung, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben (Hausverbote);
- c) Gewährung des Zugangs zum Gerichtsgebäude (oder zu bestimmten Verhandlungen) nur nach Hinterlegung eines Ausweises oder sonstiger Feststellung der Identität;

(2) Ist der Zugang einer Person zum Gerichtsgebäude zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung unbedingt erforderlich und besteht ein Hausverbot (Abs. 1 lit. b) gegen diese Person, so ist diese Person während ihres Aufenthalts im Gerichtsgebäude von einem oder mehreren Kontrollorganen oder einem oder mehreren Organen der Sicherheitsbehörden zu begleiten.

3. Abschnitt: Sonstiges

§ 13 Sonstige Anordnungen

(1) Das Abstellen von Gegenständen in den Gangbereichen und auf den seitlichen Zugangsflächen der Verhandlungssäle ist aus Sicherheitsgründen zur Gewährleistung der Fluchtwege untersagt.

(2) Das Offenhalten der Sicherheits- und Brandschutztüren durch Blockieren ist nicht gestattet.

(3) Die im Zusammenhang mit dem Dienstbetrieb erlassenen besonderen Vorschriften über Sicherheits- und Ordnungsmaßnahmen (z.B. betreffend Brandschutz) sind auch für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit und der Sicherheit des Gerichtsgebäudes zu beachten.

(4) Die Mitarbeiter:innen sind angehalten, private Unterlagen, welche sich in den ihnen zugewiesenen Zimmern befinden, bei deren Verlassen gesichert zu verwahren (bspw. in dem jedem:r Mitarbeiter:in jeweils zur Verfügung stehenden Rollcontainer).

§ 14 Mitnahme von Tieren

(1) Die Mitnahme von anderen als in Abs. 2 genannten Tieren in den öffentlichen und nichtöffentlichen Bereich des Bundesverwaltungsgerichts ist nicht gestattet.

(2) Die Mitnahme von Blindenführhunden und anderen Assistenzhunden sowie Therapiebegleithunden iSd § 39a Abs. 1 Bundesbehindertengesetz (BBG), in den öffentlichen und nichtöffentlichen Bereich des Bundesverwaltungsgerichts ist gestattet, wobei Therapiebegleithunde nachweislich für die eigene, persönliche therapeutische Unterstützung notwendig sein müssen. Für Blindenführhunde und andere Assistenzhunde sowie Therapiebegleithunde entfällt die Beißkorbpflicht. Darüber hinaus gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Herstellung von Kopien

Für die Herstellung von unbeglaubigten Kopien, insbesondere im Rahmen der Gewährung von Akteneinsicht, sind Kosten in Höhe von EUR 0,30 pro bedruckte Seite zu entrichten.

§ 16 Verwahrung vergessener oder abgenommener Gegenstände

Vergessene oder im Zuge von Sicherheitskontrollen abgenommene Gegenstände, die von den Besitzer:innen beim Verlassen des Gerichtsgebäudes nicht wieder eingefordert wurden, sind am Sitz in Wien durch das Referat Budget, in allen anderen Amtsgebäuden durch die jeweilige Kammerassistentin zu verwahren und nach Ablauf eines Monats der örtlich zuständigen Fundbehörde (§ 14 Abs. 5 Sicherheitspolizeigesetz) zu übergeben.

§ 17 Aufstellung und Nutzung von elektronischen Geräten

Das Aufstellen von Einzelheiz- und Kochgeräten sowie von Wärmestrahlern und Klimageräten ist nicht gestattet (hiervon ausgenommen sind Teeküchen). Bei Aufstellen von jeglichen elektronischen Geräten, die nicht nur vorübergehend in die Amtsräumlichkeiten eingebracht werden, hat eine Meldung an die Abteilung Infrastruktur, Referat Budget, zu erfolgen. Diese hat die Geräteart, Type und ein Datenblatt zu enthalten. **Sofern nicht binnen zwei Wochen ab Meldung ein Widerspruch erfolgt, gilt die Genehmigung für die Aufstellung als erteilt.** Das Lagern und Aufladen von Akkus für E-Bikes und E-Scooter ist jedenfalls untersagt.

§ 18 Außenstellen

Der/Die Leiter:in einer Außenstelle kann unter Bedachtnahme auf die besonderen Verhältnisse in der jeweiligen Außenstelle weitere, die §§ 11 bis 17 ergänzende Anordnungen erlassen. Diese sind vor Erlassung dem/der Präsidenten:Präsidentin und nach Erlassung den Mitarbeiter:innen der jeweiligen Außenstelle nachweislich zur Kenntnis zu bringen und dürfen den Bestimmungen über die Hausordnung nicht widersprechen.

§ 19 Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt mit 01. September 2025 in Kraft.

Wien, am 29.08.2025

Der Präsident

FILZWIESER